

1478/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 12. 01. 2001

Bundesministerium für Inneres

Die Abgeordneten Egghart und Kollegen haben am 20. November 2000 unter der Nr. 1505/J-NR/00 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „verbotener Informationsweitergabe im Einflußbereich des Innenministeriums“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich aufgrund der Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens über den Inhalt eines bei einem Strafgericht anhängigen Verfahrens keine Auskünfte erteilen kann.

Bei allen einschlägigen Dienstbesprechungen wird von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit auf die absolute Vertraulichkeit und auf die strikte Verpflichtung zur Einhaltung der Amtsverschwiegenheit iSd § 46 BDG aufmerksam gemacht.

Auch durch bestimmte Sicherheitsmerkmale soll eine unbefugte Weitergabe von Aktenteilen hintangehalten werden.

Zu Frage 5:

Ob Vorerhebungen durch die Sicherheitsbehörden, den Untersuchungsrichter oder die Bezirksgerichte geführt werden, entscheidet der Staatsanwalt. Grundsätzlich ist es Untersuchungen dienlich, wenn nicht nur undifferenzierte Verdachtsmomente geäußert werden.